

Richtlinie des Landkreises Hameln-Pyrmont zur außerschulischen Sportförderung

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 14.06.2016, TOP 12, finden für die Sportförderung des Landkreises die nachstehenden Regelungen Anwendung:

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Sportliche Betätigung ist gesund und fördert das soziale Miteinander! Ziel des Landkreises ist es, die örtlichen Sportvereine dabei zu unterstützen, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels ein attraktives, den örtlichen Bedürfnissen entsprechendes Breitensportangebot vorzuhalten, das unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht und persönlichen Fähigkeiten der Mitglieder genutzt werden kann.

Aus diesem Grund fördert der Landkreis Hameln-Pyrmont den Sport durch

- a) kostenfreie Bereitstellung kreiseigener Sportstätten zur außerschulischen Nutzung durch Sportvereine,
- b) Gewährung von Zuwendungen zu den Aufwendungen für ehrenamtlich lizenzierte Übungsleiter/-innen,
- c) Gewährung von Zuwendungen zu den Aufwendungen der Teilnahme an Meisterschaften,
- d) Gewährung von Zuwendungen zu Investitionen an Sportstätten im Kreisgebiet,

1.1 Kostenfreie Bereitstellung von kreiseigenen Sportübungsstätten zur außerschulischen Nutzung

Sportvereine mit Sitz im Landkreis Hameln-Pyrmont können kreiseigene Sportstätten auf Anfrage für Zwecke des Vereinssports, für die keine Eintrittsgelder erhoben werden, ausgenommen ist der Regelspielbetrieb, kostenfrei nutzen. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten im Wege eines Nutzungsvertrages. Letzterer kann zeitlich auf ein Schuljahr befristet werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung besteht nicht. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten haben Vereine mit Sitz in der Stadt/Gemeinde der gewünschten Sportstätte Vorrang. Die Nutzer/-innen verpflichten sich, die Sportstätten pfleglich zu behandeln und gröbere Verunreinigungen selbst zu reinigen.

1.2 Zuwendungen zu den Aufwendungen für ehrenamtlich lizenzierte Übungsleiter/-innen

Der Landkreis gewährt dem Kreissportbund Hameln-Pyrmont im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht rückzahlbare Zuwendungen zu den

Aufwendungen für ehrenamtlich lizenzierte Übungsleiter/-innen zur Weitergabe an die Sportvereine mit Sitz im Landkreis Hameln-Pyrmont. Grundlage ist die Richtlinie des Landessportbundes Niedersachsen für die Bereitstellung von Zuschüssen für lizenzierte nebenberufliche Übungsleiter/-innen oder Trainer/-innen bei Vereinen in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend davon sind auch Übungsleiter/-innen oder Trainer/-innen mit vergleichbarer Qualifikation förderfähig. Die Kreiszuwendung ist in der Höhe auf die analoge Förderung durch den Landessportbund beschränkt.

1.3 Zuwendungen zu den Aufwendungen der Teilnahme an Meisterschaften

Auf Antrag der Vereine können Sportler/-innen für die Teilnahme an mehrtägigen Meisterschaften (ab Norddeutsche Meisterschaften) einen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss beträgt pauschal 75 € für Einzelsportler/-innen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für die Teilnahme mehrerer Einzelsportler/-innen oder von Jugendmannschaften wird ein Zuschuss von bis zu 375 € gewährt. Zuschüsse Dritter sind vorrangig zu beantragen und nachzuweisen.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft mit der Ausschreibung und der Meldung sowie einem Beleg oder Nachweis über die entstandenen Kosten über den Kreissportbund beim Landkreis Hameln-Pyrmont einzureichen. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht; die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

Für Zuwendungen nach Ziffern 1.2 und 1.3 gilt Ziffer 7.

1.4 Zuwendungen zu Investitionen an Sportstätten

Der Landkreis gewährt nicht rückzahlbare Zuwendungen zu investiven Maßnahmen zur Bestandssicherung und zur Bestandsentwicklung von Sportstätten im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (einschl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die bisher nicht zur sportlichen Nutzung zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Förderfähig sind

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen,
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen,
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

Nicht förderfähig sind

- ausschließlich gewerblich genutzte Sportstätten oder Sportanlagen, für deren Inanspruchnahme eine gesonderte Gebühr erhoben wird,
- Verwaltungs- und Geschäftsräume,
- langfristig vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferde-pensionsboxen, Steganlagen),
- Sportvereinsräume mit gastronomischer Nutzung. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen,
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten,
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung,
- Kassenhäuschen,
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist,
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

Für Zuwendungen nach 1.4 gelten die Ziffern 3 bis 7.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt zu Ziffer 1.2 ist der Kreissportbund, zu den Ziffern 1.3 und 1.4 die gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz im Landkreis Hameln-Pyrmont.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des/der Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen,
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 20 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden;
- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist und eventuell erforderliche Baugenehmigungen erteilt sind,
- die förderfähigen Ausgaben bei Bestandssicherungsmaßnahmen mindestens 5.000 €, bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen mindestens 25.000 € betragen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wird bzw. keine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Die Zuwendung beträgt 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 50.000 €.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Liegen mehr Anträge vor als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird der prozentuale Zuschussanteil entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angepasst. Ein möglichst einheitlicher Prozentanteil wird auf alle Anträge verteilt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Bestandssicherungs- und Bestandsentwicklungsmaßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

Wird die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

Im Rahmen der Bindungsfrist kann eine geförderte Sportstätte auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Fördervoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbaumaßnahmen eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass eine Förderung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont erfolgt.

6. Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 31.10. eines Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Amt für Inklusion und Bildung, einzureichen.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3
- Sofern erforderlich: Baugenehmigung, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit und positive Stellungnahme der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde in Hinblick auf Bedarf und Nachhaltigkeit

7. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Rückforderung

Die Zuwendung ist im Jahr der Bewilligung abzufordern.

Die Zuwendungen nach Ziffern 1.2 und 1.3 dürfen nur entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P), die Zuwendung nach Ziffer 1.4 entsprechend der Allgemeinen Nebenbestimmungen für investive Zuwendungen verwendet werden.

Der/die Zuwendungsempfänger/-in weist dem Landkreis die zweckentsprechende Mittelverwendung durch Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres, bei Förderungen nach Ziffer 1.4 bis spätestens drei Monate nach Baufertigstellung nach. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- einem Sachbericht,
- einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

Auf Verlangen sind dem Landkreis Hameln-Pyrmont Originalbelege vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont hat das Recht, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen und Einblick in die Buchungsbelege zu erhalten.

Eingetretene Überzahlungen, gleich welchen Grundes, sind unverzüglich an den Landkreis zurückzuzahlen. Überzahlte Mittel sind ab dem 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Jahres mit 5%-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Richtlinien des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Sportförderung vom 01.01.2002 treten mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft.

Hameln, den 14.06.2016

Tjark Bartels
Landrat